

Rauchmelder

... retten Leben!

... schützen dich und deine Familie!

Die Rauchmelderpflicht in Bayern im Überblick

- seit dem 25. September 2012
- für alle Neubauten, die ab dem 1. Januar 2013 errichtet wurden
- Übergangsfrist für Bestandsbauten bzw. Altbauten bis zum 31.12.2017
- mindestens 1 Rauchmelder in jedem Kinder- und Schlafzimmer und jedem Flur, der zu Aufenthaltsräumen führt
- geregelt ist die Rauchmelderpflicht Bayern im § 46 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Wo gibt es Rauchmelder und worauf ist zu achten?

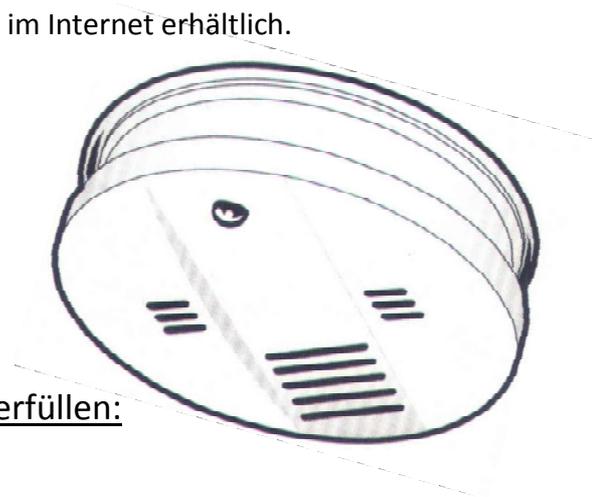
Rauchmelder sind im Elektrofachhandel, im Baumarkt oder im Internet erhältlich. Auf der Verpackung sind



-Kennzeichen
und die Angabe der Norm



EN 14604



Rauchmelder sollten folgende Qualitätsmerkmale erfüllen:

- VdS Zulassung
- Vernetzbarkeit mehrerer Melder über Funk oder Draht (optional)
- Warnton bei nachlassender Batterie
- Testknopf zur Funktionsüberprüfung
- Optische Funktionsanzeige

Wer ist für Einbau und Wartung zuständig?

Zuständig für den Einbau der Rauchmelder sind die Eigentümer der Wohnungen. Eigentümer sind in der Regel die Vermieter.

Die Besitzer der Wohnung (Mieter) ist für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Rauchmelder zuständig, falls dies nicht der Eigentümer übernimmt.